



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. März 2014
Folge 6/2014

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Öffentliches Gut.....	3, 4
Bürgermeister-Stichwahl am 23. März 2014 Wahlergebnisse.....	4
Impressum.....	4
Europawahl am 25. Mai 2014: Ausschreibung	4
Auflegung des Wählerverzeichnisses.....	5, 6
Ausstellung von Wahlkarten	6, 7
Bewohnerzonen 25 L und 25 „Aiglhof-Maxglan“	7, 8

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/43150/2009/074

Salzburg, 12. März 2014

Betrifft:

109. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) einschließlich Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 10/G1/N1; Aighhof I“ – Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 10/G1; Aighhof I“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 11/G1“ im Bereich Innsbrucker-Bundesstraße/Aighhofstraße; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.9.2013 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2013, die 109. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 108. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr 3/2014, Seite 2*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 63 einschließlich der Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 10/G1; Aighhof I“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 11/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 61 „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 10/G1/N1“, im Bereich Innsbrucker-Bundesstraße/Aighhofstraße, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 10.03.2014, Zahl 20703-T101/72/18-2014, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit

die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/72940/2013/025

Salzburg, 17. März 2014

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im gesamten Stadtgebiet; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 17.3.2014 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 109. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.9.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2014, Seite 2*]) zur Anpassung an den aktuellen digitalen Kataster einschließlich der Anpassung der Kenntlichmachungen im gesamten Stadtgebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 16 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 1.4.2014 bis einschließlich 29.4.2014, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/61588/2013/015

Salzburg, 17. März 2014

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und der Bebauungspläne der Grundstufen „Alpenstraße-Süd 13/G1“ und „Alpenstraße-Süd 16/G1“ für ein Gebiet zwischen Alpenstraße, Karl-Emminger-Straße und der L106 Hellbrunner Straße; Kundmachung der öffentlichen Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Entwürfe der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 108. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr.3/2014, Seite 2*]) und der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 13/G1“, sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 16/G1“ für ein Gebiet zwischen Alpenstraße, Karl-Emminger-Straße und der L106 Hellbrunner Straße, Gst. 735/20, 749/1 und 749/13, 929/38, 929/39 (Teilflächen) u.a., KG Morzg, entsprechend den planlichen Darstellungen ON 10 (FWP-Mappenblatt Nr. 15), ON 11 („Alpenstraße-Süd 13/G1/N3“) und ON 12 („Alpenstraße-Süd 16/G1/N1“), samt dem erforderlichen Wortlaut, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 01.04.2014 bis einschließlich 29.04.2014, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Keine

Beschlüsse und Bausperren

Keine

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/38629/2013/038

Salzburg, 17. März 2014

Betrifft:

Schmiedkreuzstraße; Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch für eine insgesamt 92 m² große Teilfläche sowie Übernahme einer insgesamt 129 m² großen Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Salzburg vom 06.02.2014 im Bereich des Gst 957/4 KG Lieferung II für eine insgesamt 92 m² große Teilfläche die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und im

Bereich der Gst 957/5 und 957/1 je KG Lieferung II eine insgesamt 129 m² große Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/67320/2013/186

Salzburg, 23. März 2014

Betrifft:
Engere Wahl des Bürgermeisters am 23.3.2014

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der engeren Wahl des Bürgermeisters am 23.3.2014 in der Landeshauptstadt Salzburg

Bei der engeren Wahl des Bürgermeisters am 23.3.2014 entfiel auf die Bewerber folgende Anzahl an gültigen Stimmen:

Summe der gültigen Stimmen: 33.396

Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters:	Stimmen:
Dr. SCHADEN Heinz	23.012
Dipl.-Ing. PREUNER Harald	10.384

Der Bewerber Dr. Heinz Schaden ist somit gemäß §§ 78 und 79 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 zum Bürgermeister gewählt.

Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG Magistrat

**Wahlamt
Hotline
8072-3530**

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/66293/2013/002

Salzburg, 17. März 2014

Betrifft:
Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014; Ausschreibung

Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Europawahlordnung wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Europawahl, BGB. II Nr. 35/2014, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des §2 Abs. 1 der Europawahlordnung – EUWO, BGBl.Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2014, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 25. Mai 2014 festgesetzt.
- § 3. Als Stichtag wird der 11. März 2014 bestimmt.“

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 65, Folge 6/2014

31. März 2014

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
 Zahl: 01/02/66293/2013/007

Salzburg, 22. März 2014

Betrifft:

Europawahl am 25. Mai 2014

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl am 25. Mai 2014 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	4. April 2014	8 bis 16 Uhr
Samstag,	5. April 2014	8 bis 12 Uhr
Sonntag,	6. April 2014	8 bis 12 Uhr
Montag,	7. April 2014	8 bis 16 Uhr
Dienstag,	8. April 2014	8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	9. April 2014	8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	10. April 2014	8 bis 16 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt,
 Saint-Julien-Straße 20 (Kieselgebäude), 4. Stock,
 Zimmer 455.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Europawahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch Berichtigungsanträge und Beschwerden korrigieren zu lassen.

In die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2014 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1999 und älter) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 1998) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben;
- Unionsbürger(innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner 2014 das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, im Herkunftsmitglied-

staat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben sowie einen „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben“ gestellt haben;

Ein(e) Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (11. März 2014) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (25. Mai 2014) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) und auch jede(r) Unionsbürger(in) – gleichgültig wo sich sein/ihr Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe seines/ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der/Die Antragsteller(in) kann die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (10. April 2014) gestellt werden.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Eintragung eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von dem/der vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern (Antragstellerinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsantragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Europa-Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde

während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Europa-Wählerevidenzgesetzes wird über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren entschieden werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/66293/2013/008

Salzburg, 22. März 2014

Betrifft:
Europawahl am 25. Mai 2014
Ausstellung von Wahlkarten

Am 25. Mai 2014 findet die Europawahl statt.

- I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.
Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein (ihr) Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er (sie) eingetragen ist.
Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.
- II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können. Als Gründe hierfür kommen in Betracht:
 - Ortsabwesenheit,
 - mangelnde Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder
 - Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen.
- III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:
 1. Antragsort:
Bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz der (die) Wahlberechtigte eingetragen ist.

Auslandsösterreicher(innen) können die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

2. Antragsfrist:

beginnend mit 27. Februar 2014 (Tag der Wahlausschreibung).

Schriftlich (per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske)

- bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 21. Mai 2014),
- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 23. Mai 2014, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 23. Mai 2014, 12.00 Uhr).

Eine Beantragung der Wahlkarte ist keinesfalls im Bundesministerium für Inneres möglich!

3. Beginn der Ausstellung: 30. April 2014

4. Antragsform:

Bei einer **mündlichen** Antragstellung mittels Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Pass, Führerschein, Personalweis).

Bei einer **schriftlichen** Antragstellung durch Glaubhaftmachung der Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde.

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur werden keine weiteren Dokumente benötigt.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein beige-farbenes, verschließbares Wahlkuvert, ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ sowie eine Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem (der) Antragsteller(in) ausgefolgt.

3. Der (Die) Wahlkarteninhaber(in) kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (Briefwahl) und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die

Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat der (die) Wahlkarteninhaber(in) den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem (der) Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der (die) Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

- V. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/10136/1999/012

Salzburg, 17. März 2014

Betrifft:
Bewohnerzone 25 L – „Aighhof-Maxglan“
(Stellflächen auf Landesstraßen B)

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde in Salzburg verordnet:

§ 1. Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerzone 25 L - "Aighhof/Maxglan", dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in § 2 angeführten, nahegelegenen Kurzparkzonenbereichen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnadressen innerhalb des im beiliegenden Bewohnerzonenplan 25 L dargestellten Gebietes.

§ 2. Kurzparkzonenstellflächen (Landesstraßen B)

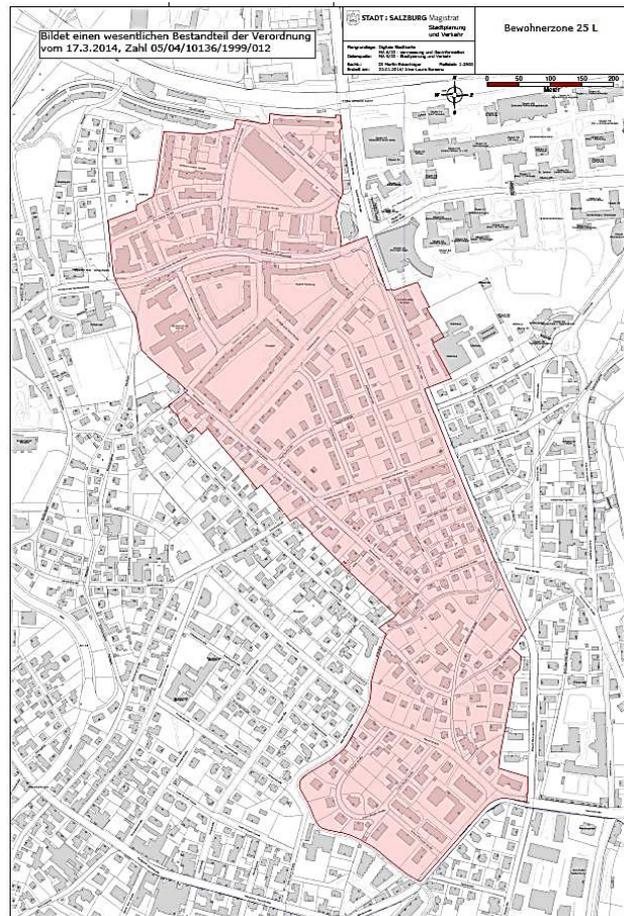
Die Bewohner des in § 1 bezeichneten Gebietes können

die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonenbereichen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen:

Innsbrucker Bundesstraße zwischen dem Objekt Nr. 10 und der Böhm-Ermolli-Straße

§ 3. Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.



Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Fund-Service
Schloss Mirabell, EG
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/10136/1999/011

Salzburg, 17. März 2014

Betrifft:

**Bewohnerzone 25 – „Aiglhof-Maxglan“
(Stellflächen auf Gemeindestraßen)**

Verordnung

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhangs zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 13.3.2014 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verordnet wird:

I. Aufhebung

Die Verordnung vom 1.3.1999, Zahl 9/01/10136/1999/001 wird aufgehoben.

II. Neuverordnung

§ 1. Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerzone 25 - "Aiglhof/Maxglan", dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in § 2 angeführten, nahegelegenen Kurzparkzonenbereichen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnadressen innerhalb des im beiliegenden Bewohnerzonenplan 25 dargestellten Gebietes.

§ 2. Kurzparkzonenstellflächen (auf Gemeindestraßen)

Die Bewohner des in § 1 bezeichneten Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonenbereichen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen:

Adolf-Bekk-Straße zwischen Aiglhofstraße und Widmannstraße
Aiglhofstraße
Anton-Hochmuth-Straße
Auffenbergstraße
Bayernstraße zwischen Neutorstraße und Almkanal
Böhm-Ermolli-Straße
Conrad-von-Hötendorf-Straße
Danklstraße
Engelbert-Stechl-Straße
Franz-Berger-Straße
Gärtnerstraße zwischen Riedenburgerstraße und Almkanal
Heinrich-Haubner-Straße zwischen Römergasse und Aiglhofstraße
Karl-Adrian-Straße zwischen Zaunergasse und Wilhelm-Erben-Straßen
Neutorstraße zwischen Bayernstraße und Anton-Hochmuth-Straße

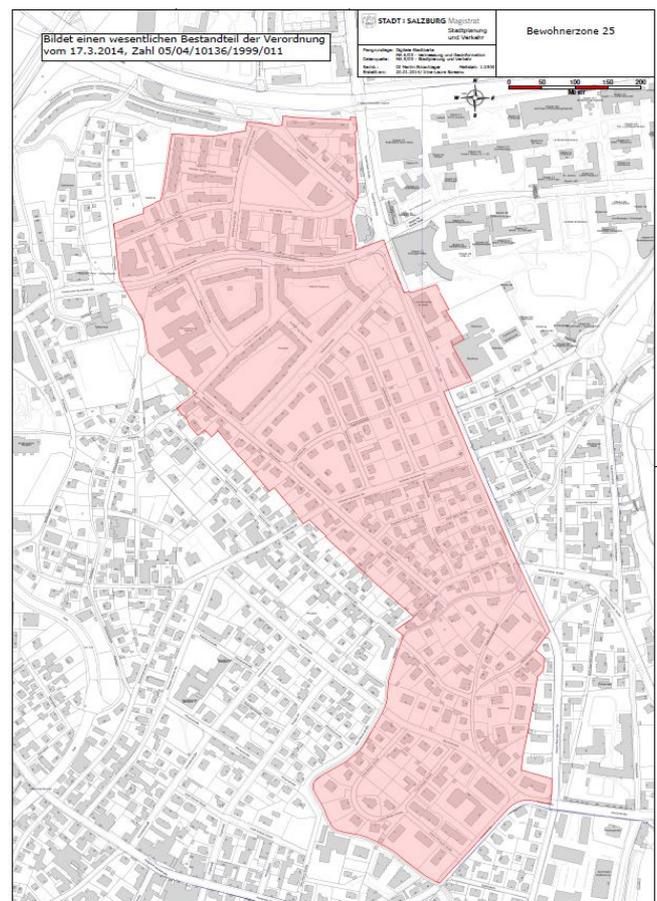
Radetzkystraße
Riedenburgerstraße
Römergasse
Tegetthoffstraße
Widmannstraße
Wilhelm-Erben-Straßen
Willibald-Hauthaler-Straße zwischen Aiglhofstraße und Römergasse
Zaunergasse zwischen Karl-Adrian-Straße und Wilhelm-Erben-Straße

§ 3. Anpassungsklausel

Dieser Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses umfasst auch geringfügige Anpassungen des örtlichen Geltungsbereiches der Bewohnerzone aufgrund von Straßenum- bzw. einbauten udgl.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.



Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg